

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 19/13 BH

L 12 AS 3716/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 AS 5138/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauereistraße 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. Schütze und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
18. Januar 2013 (L 12 AS 3716/11) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das genannte Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 18. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angegriffenen Urteil die Berufung des Klägers gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) vom 28.7.2011 zurückgewiesen und einen Anspruch auf weitere Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für September 2006 bis November 2007 in Höhe von 306,11 Euro und für März 2008 bis Januar 2010 in Höhe von 64,67 Euro verneint, weil die darauf gerichtete Klage bereits unzulässig sei.
- 2 Soweit der Kläger für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt hat, konnte ihm diese - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger begründet seinen Antrag im Wesentlichen mit Aufstellungen, nach denen er sich jeweils gegen den Abzug von 20,74 Euro von der Regelleistung wendet. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens musste das Urteil des LSG dahingehend überprüft werden, ob eine Nichtzulassungsbeschwerde, die von einem beigeordneten Rechtsanwalt eingelegt würde, Aussicht auf Erfolg hätte. Dies ist unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts und des erkennbaren Vortrags des Klägers nicht der Fall.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, denn es ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren eine (neue) Rechtsfrage aufwirft, die vorliegend klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre (vgl BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 6). Soweit das LSG die Begehren des Klägers vorliegend aus Gründen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bzw wegen fehlenden Vorverfahrens, das nicht mehr habe nachgeholt werden können, abschlägig beschiedenen hat, stellen sich keine grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig wären (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 5 Über die sich hier inzident stellenden Fragen, ob von einer Inklusivmiete, in der auch Stromkosten enthalten sind, die Leistungen für die Unterkunft um einen aus der Regelleistung ermittelten Anteil für Haushaltsenergie gekürzt werden dürfen und ob zur Tilgung eines Mietkautionsdarlehens aus der laufenden Regelleistung bei entsprechendem Anerkenntnis des Betroffenen



eine Aufrechnung erfolgen darf, hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden (*bezüglich der Stromkosten: BSG Urteil vom 24.11.2011 - B 14 AS 151/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 54; zum Mietkautionsdarlehen: BSG Urteil vom 22.3.2012 - B 4 AS 26/10 R - BSGE 110, 288 = SozR 4-1200 § 46 Nr 3*).

- 6 Auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kommt nicht in Betracht. Die Entscheidung des LSG lässt nicht erkennen, dass es Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen.
- 7 Schließlich ist kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Insbesondere hat das LSG in der mündlichen Verhandlung vom 18.1.2013 eine Dolmetscherin hinzugezogen, sodass der Kläger in der Lage war, seine Anliegen in der mündlichen Verhandlung vorzutragen. Da die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG in Frage steht, kommen zudem grundsätzlich nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht auch vor dem SG oder im Verwaltungsverfahren in Betracht (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 89*).
- 8 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Seine gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des LSG hingewiesen worden.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

